

67K - ERWEITERUNGEN ZUR EIGENHEIMVERSICHERUNG DBL

Schäden durch Raureif und Eisregen

Es gelten Schäden an den versicherten Sachen, die durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Massen von Raureif und Eis bzw. durch Eisregen verursacht werden, bis **EUR 1.500,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Rohrersatz

In Abänderung von Klausel W16 gibt es für den Rohrersatz bei Schäden innerhalb des Gebäudes keine Begrenzung für das vom Schaden betroffene Teilstück.

Bei Schäden außerhalb des Gebäudes am Grundstück sind in jedem Schadensfall die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von **10 m** mitversichert.

Gebäudehaftpflicht – Aufhebung Verwandtschaftsausschluss

In Erweiterung von Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB sind im Rahmen von Abschnitt B, Ziffer 11 EHVB Schadensersatzansprüche von Angehörigen mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassung für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind. Von dieser Erweiterung bleiben nur Schadensersatzansprüche der gemäß Abschnitt B, Ziffer 16, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB versicherten Personen ausgeschlossen.

Haftpflicht für Haus- und Grundbesitz

Es gilt in jedem Fall - unabhängig von der in der Polizza angeführten Pauschalversicherungssumme - eine Pauschalversicherungssumme von **EUR 2.000.000,-** für die Haftpflicht-Versicherung aus Haus- und Grundbesitz (Abschnitt B Z.11 EHVB) als vereinbart.

Unbebaute Grundstücke

Unbebaute Grundstücke, welche sich im Eigentum des Versicherungsnehmers (und/oder mitversicherter Personen analog Haushaltsversicherung) stehen, gelten im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz als mitversichert.

Dies gilt jedoch nicht für wirtschaftlich genutzte Flächen (Wald, Acker, ...).

GROB FAHRLÄSSIGE HERBEIFÜHRUNG DES VERSICHERUNGSFALLES

Zusätzlicher Versicherungsschutz zur Gebäudeversicherung in den Sparten Feuer, Sturm und Leitungswasser (sofern diese Sparten vertraglich vereinbart sind)

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens (Versicherungsfalles) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grobfahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit 25 % der Gebäudeversicherungssumme, maximal jedoch mit EUR 30.000,- begrenzt.

Sämtliche sonstigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert, insbesondere die Bestimmungen zu Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

Besondere Vereinbarung bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes im Vertrag

Für die in dieser Klausel angeführten Erweiterungen wird der im Vertrag vereinbarte Selbstbehalt NICHT geltend gemacht.